

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen – Drucksache 16/8718 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 843. Sitzung am 25. April 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 3a – neu** – (§ 64 Abs. 1 Satz 3 SGB III)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

„3a. § 64 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.“

Begründung

Zusätzliche Fahrt- und Unterbringungskosten, die bei der Beschulung in Form des Blockunterrichts entstehen, können bedürftigen Jugendlichen im Rahmen der Förderung der Berufsausbildung nach gegenwärtiger Rechtslage nicht erstattet werden.

In § 64 Abs. 1 Satz 3 SGB III heißt es ausdrücklich: „Eine Förderung allein für die Dauer des Berufsschulunterrichts in Blockform ist ausgeschlossen.“

Wiederholt sind Fälle bekannt geworden, in denen bedürftige Jugendliche die Ausbildung abgebrochen haben, weil sie nicht in der Lage waren, die Kosten für die Teilnahme am Blockunterricht aufzubringen. Insbesondere für den Personenkreis der benachteiligten Jugendlichen erhöht sich mit dem Ausbildungsabbruch die Wahrscheinlichkeit, dass sie ohne qualifizierte Berufsausbildung bleiben. Bestenfalls gelingt es Arbeitsvermittlern, diese Personen in ungelernte Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln.

Das Risiko, erneut arbeitslos zu werden, ist dann besonders groß.

Durch den Wegfall der Regelung sollen in begründeten Fällen bedürftigen Auszubildenden, die im Haushalt der Eltern wohnen und für die der Blockunterricht nicht in angemessener Zeit von zu Hause aus zu erreichen ist,

Kosten erstattet werden können. Damit soll eine Gleichbehandlung mit Auszubildenden im Rechtskreis des SGB II erreicht werden, die diese Kosten im Rahmen der Einkommensbereinigung von der Ausbildungsvergütung absetzen können. Auch Auszubildende aus dem Rechtskreis des SGB III müssen bei finanziellen Engpässen die Möglichkeit haben, staatliche finanzielle Unterstützung – zumindest in Form eines zinslosen Darlehens – zu erhalten. Denn für Auszubildende aus dem Rechtskreis des SGB III, die nach der dortigen Definition bedürftig sind, sind auch bei Ansparung aus der Ausbildungsvergütung Deckungslücken nicht ausgeschlossen.

Die Neufassung des § 64 SGB III soll sicherstellen, die Zahl der Ausbildungsabbrüche zu verringern und die finanziellen Voraussetzungen schaffen, dass benachteiligte junge Menschen die Ausbildung durchstehen und erfolgreich abschließen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 421r Abs. 1 Satz 4 SGB III)

In Artikel 1 Nr. 4 § 421r Abs. 1 ist Satz 4 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist zu streichen.

b) In Nummer 2 ist die Zahl „2“ zu streichen und nach den Wörtern „bemüht haben und“ das Wort „höchstens“ einzufügen.

Begründung

Durch die engere Zielgruppenabgrenzung kann besser sichergestellt werden, dass durch das neue Instrument diejenigen Jugendlichen erreicht werden, die ohne Bonus keine Chancen auf eine betriebliche Ausbildung erhalten.

Die von den Spitzenorganisationen der Wirtschaft und der Gewerkschaften geäußerte Kritik am bisherigen Gesetzentwurf muss ernst genommen werden. Deshalb haben die Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Länder im Hauptausschuss des Bundesinstituts

für Berufsbildung – dem gesetzlichen Beratungsgremium der Bundesregierung in Fragen der beruflichen Bildung – bereits am 7. März 2008 in einem gemeinsamen Beschluss eine engere Fassung der Zielgruppe gefordert. Eine daran orientierte Änderung dient damit auch einer breiteren Akzeptanz bei den Akteuren der beruflichen Ausbildung und schafft so verbesserte Voraussetzungen für eine zielgerechte Umsetzung.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 421r Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III)

In Artikel 1 Nr. 4 § 421r Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist nach dem Wort „benachteiligt“ die Angabe „nach § 242 Abs. 1 Satz 1“ einzufügen.

Begründung

Die Regelung, nach der Altbewerber, die sozial benachteiligt sind, gefördert werden können, ist unklar. Nach der Begründung soll dieser Begriff wie in § 242 Abs. 1 Satz 1 SGB III ausgelegt werden. Diese Begründung trägt jedoch nicht.

Auch § 242 Abs. 1 Satz 1 SGB III setzt die soziale Benachteiligung voraus, ohne sie selbst einzugrenzen. Die Nummern 1 bis 4 des zweiten Halbsatzes müssen zur sozialen Benachteiligung hinzukommen, um die soziale Benachteiligung zu erläutern. Die von der Praxis entwickelten Beispiele zur sozialen Benachteiligung wie „Verhaltensgestörte, ehemals Drogenabhängige oder strafentlassene Jugendliche“ (Niesel, Kommentar SGB III, § 242 Anmerkung 3) können auch im konkreten Einzelfall zu schwierigen Abgrenzungsproblemen führen.

Damit liegt erst mit der Bezugnahme auf die Nummern 1 bis 4 des § 242 Abs. 1 Satz 1 SGB III eine eindeutige gesetzliche Regelung vor.

Eine solche klare Regelung ist notwendig. Die Länder legen eigene Förderprogramme auf, Bayern zum Beispiel „Fit for Work“. Wenn die Länder weiter Programme oder Projekte auflegen, ist eine eindeutige Abgrenzung der Förderbereiche unabdingbar. Das bayerische Landesprogramm „Fit for Work“ wird 2008 wegen dieser Bundesregelung weitgehend überarbeitet werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 421r Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 – neu – SGB III)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 421r Abs. 1 Satz 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist das Komma am Ende durch das Wort „oder“ zu ersetzen.
- b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. die einen Ausbildungsplatz im Sinne von Absatz 3 infolge einer Betriebsstilllegung oder Betriebseinschränkung verloren haben.“

Begründung

Durch die vorgeschlagene Änderung werden die bisher vorgesehenen Zielgruppen für den Ausbildungsbonus um Ausbildungsplatzbewerber ergänzt, die sich schon einmal in betrieblicher Ausbildung befanden, diesen Ausbildungsplatz aber infolge einer Betriebsstilllegung oder Betriebseinschränkung verloren haben.

Diese so genannten Konkurslehrlinge können oftmals nur schwer in ein weiterführendes betriebliches Ausbildungsverhältnis vermittelt werden. Die vom Auszubildenden nicht zu beeinflussende Unterbrechung der Ausbildung durch Konkurs des Ausbildungsbetriebs hat oftmals den Ausbildungsabbruch zur Folge und kann dann dazu führen, dass der betroffene Jugendliche erneut als Altbewerber auf dem Ausbildungsmarkt auftritt.

Es ist zu erwarten, dass die Gewährung eines Ausbildungsbonus in diesem Sonderfall die sofortige Integration der betroffenen Ausbildungsplatzbewerber in ein weiterführendes Ausbildungsverhältnis für die besondere Zielgruppe der so genannten Konkurslehrlinge erheblich erleichtern wird.

Die Entscheidung zur Gewährung des Ausbildungsbonus für so genannte Konkurslehrlinge soll immer unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls getroffen werden. Daher soll die Leistung nur als Ermessensleistung in das Gesetz aufgenommen werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 421r Abs. 3 SGB III)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 421r Abs. 3 die Wörter „oder dem Seemannsgesetz“ durch die Wörter „, dem Seemannsgesetz, einem vergleichbaren Landesgesetz oder in vergleichbaren staatlich anerkannten Ausbildungsberufen mit betrieblichen Ausbildungsverträgen (z. B. Altenpfleger/Altenpflegerin, Altenpflegehelfer/Altenpflegehelferin)“ zu ersetzen.

Begründung

Gefördert werden können ausschließlich betriebliche Berufsausbildungen, die in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf durchgeführt werden, d.h. die Förderung einer entsprechenden Ausbildung auf landesrechtlicher Grundlage ist danach ausgeschlossen. Zum Beispiel hat Hamburg auf der Grundlage des Hamburgischen Gesetzes über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz vom 21. November 2006 (HmbGVBl. S. 554) in Ablösung der ausgelaufenen Ausbildungsberufe Altenpflegehelfer/Altenpflegehelferin und Krankenpflegehelfer/Krankenpflegehelferin eine neue Berufsausbildung geschaffen, die sich dual vollzieht, d.h., wie in Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz findet die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz in Betrieben (z. B. Pflegeheimen) und in der Berufsschule statt. Entsprechend erklärt der § 3 des genannten Gesetzes das Berufsbildungsgesetz für entsprechend anwendbar.

Da es sich also bei der Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz um eine duale, betriebliche Ausbildung handelt, die zudem für Absolventinnen der Hauptschule besonders geeignet ist, und solche nach der Intention des Gesetzgebers die Förderung auslösen, wäre es eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung, wenn nur jene betrieblichen Ausbildungen, die auf einem Bundesgesetz beruhen, förderungsfähig wären.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ermöglicht nur eine Förderung von beruflichen Ausbildungen im dualen System. In der Folge werden den Trägern der prakti-

schen Ausbildung in den Altenpflegeberufen (Heime und ambulante Dienste, die die Ausbildungsvergütung sicherstellen) Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit weiterhin versperrt bleiben.

Auch dem soll mit dieser Änderung entgegengewirkt werden.

Denn die Ausbildung zum/zur Altenpfleger/Altenpflegerin, Altenpflegehelfer/Altenpflegehelferin findet inzwischen in ambulanten Diensten und Heimen in weit überwiegend privaten Rechtsformen mit betrieblichen Ausbildungsverträgen und Ausbildungsvergütungen statt. Es ist unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung eine nicht vertretbare Benachteiligung dieser Betriebe, dass ihnen die vorgesehenen Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit für zusätzliche Ausbildungsplätze zu Gunsten von Altbewerbern versperrt bleiben. Angesichts des demographischen Wandels sollte die unbestritten zukunftssträchtige Branche Altenpflege nicht systematisch aus der Qualifizierungsoffensive der Bundesregierung ausgeschlossen bleiben.

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 421r Abs. 7 Satz 1a – neu – SGB III)

In Artikel 1 Nr. 4 § 421r Abs. 7 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Bei schwerbehinderten Auszubildenden kann die Zusätzlichkeit abweichend von Absatz 4 auch dadurch nachgewiesen werden, dass die Zahl der schwerbehinderten Beschäftigten in dem ausbildenden Betrieb steigt.“

Begründung

Der Ausbildungsbonus als zusätzlicher Anreiz für Betriebe zur Einstellung von Altbewerbern als Auszubildende macht es vergleichsweise attraktiver, sich für nicht behinderte junge Menschen als neue Auszubildende zu entscheiden. Die vorgesehene Erhöhung des Ausbildungsbonus um 30 Prozent reicht allein nicht aus, um den zuvor bestehenden Abstand der möglichen Förderleistungen wiederherzustellen. Um einen zusätzlichen Anreiz dafür zu setzen, schwerbehinderte Auszubildende einzustellen, soll für diesen sehr eng gefassten Bewerberkreis die Zusätzlichkeit alternativ zu der Regelung in Absatz 4 auch dadurch nachgewiesen werden können, dass die Zahl der schwerbehinderten Beschäftigten in dem ausbildenden Betrieb steigt. Hierdurch entsteht kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand, da die Meldepflichten für die Ausgleichsabgabe ohnehin bestehen.

Die Definition der Zusätzlichkeit entspricht im Übrigen anderen – auf diesen Personenkreis abgestimmten – Förderprogrammen der Bundesregierung (z. B. JOB 4 000). Mitnahmeeffekte sind daher nicht zu befürchten.

7. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 421r Abs. 8 Satz 1 SGB III)

In Artikel 1 Nr. 4 § 421r Abs. 8 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Leistung ist vorrangig gegenüber Leistungen der Länder für den gleichen Zweck.“

Begründung

Der Ausbildungsbonus ist als gesetzliche Leistung im SGB III konzipiert. Der Bund ist vorrangig für den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsstellenmarkt zuständig. Wo die Länder als freiwillige Leistungen eigene Sonderprogramme zur Verbesserung des Ausbildungsstellenangebots auflegen, geschieht dies als freiwillige Leistung und damit nachrangig gegenüber gesetzlichen Leistungen und Leistungen des Bundes. Dieses Prinzip kann und darf hier nicht einfach umgekehrt werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 421s Abs. 6 Satz 1a – neu – und Satz 1b – neu – SGB III)

In Artikel 1 Nr. 4 § 421s Abs. 6 sind nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

„Träger von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung bieten selbst keine Maßnahmen der Berufsvorbereitung und -ausbildung an. Satz 2 gilt nicht für Träger der Jugendhilfe im Bereich des § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Durchführung von Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 durch diesen Träger für erforderlich hält.“

Begründung

Bereits im Bundesprogramm „Kompetenzagenturen“ erwies sich die Forderung nach Trägerneutralität der Kompetenzagenturen als wesentliche Grundlage, um schnell und nachhaltig eine hohe regionale Akzeptanz gegenüber dem von den Kompetenzagenturen verantworteten Case Management zu schaffen. Gelingende Berufseinstiegsbegleitung ist auf die Kombination ganz unterschiedlicher inner- und außerschulischer Instrumente bzw. Förderbausteine angewiesen. Förderentscheidungen müssen zuvorderst im Interesse eines gelingenden individuellen Übergangs der/des Jugendlichen getroffen und nicht von Anbieterinteressen geleitet werden. Das Aufgabenfeld der Berufseinstiegsbegleiter wird im Interesse der zu fördernden Jugendlichen von Lebenswelt- und Sozialraumorientierung geprägt. Träger der Berufseinstiegsbegleitung sollen maßnahmeunabhängig agieren, individuelle Übergangsprozesse trägerneutral unterstützen und möglichst Erfahrungen in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit nachweisen können.

Die Beschränkung gilt nicht für Jugendhelferträger, die das Jugendamt auf Grund ihrer Erfahrungen im Bereich der Berufsvorbereitung und -ausbildung als Träger der geplanten Berufseinstiegsbegleitung für notwendig erachtet. Bewährte Maßnahmenstrukturen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit und das langjährige Know-how vieler Projektträger sollten hier nicht ungenutzt bleiben.

9. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 421s Abs. 8 Satz 2 SGB III)

In Artikel 1 Nr. 4 § 421s Abs. 8 Satz 2 sind nach den Wörtern „Die Bundesagentur bestimmt“ die Wörter „im Einvernehmen mit den Kultusministerinnen und -ministern der Länder“ einzufügen.

Begründung

Die Bundesagentur für Arbeit verfügt nicht über die bei den Kultusministerien vorhandenen Kenntnisse über die Eignung von Schulen als Modellschulen zur Erprobung der Berufseinstiegsbegleitung. Sie kann daher nur im Einvernehmen mit den Kultusministerien eine zweckentsprechende Auswahl treffen.

Angesichts der begrenzten Zahl der Modellschulen werden nicht alle Kommunen beteiligt werden können. Daher wäre die kommunale Ebene für eine Abstimmung mit der Bundesagentur nicht geeignet.

10. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 421s Abs. 8 Satz 2a – neu – SGB III)

In Artikel 1 Nr. 4 § 421s Abs. 8 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„In den Abstimmungsprozess werden die Schulträger ebenso wie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbezogen.“

Begründung

Die Förderung der Berufseinstiegsbegleitung ist gemäß § 421s Abs. 2 SGB III-E auf die enge Zusammenarbeit der lokalen Akteure angewiesen und hat das Ziel, Chancengleichheit für diejenigen Jugendlichen herzustellen, die Schwierigkeiten beim Übergang in eine berufliche Ausbildung erwarten lassen.

Maßgeblich und nicht zuletzt verantwortlich für die Gestaltung gelingender Übergänge sind letztlich die Kommunen. Das lokale Übergangssystem wird sozialraumorientiert von den Schulträgern ebenso wie vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortet. Die Berufseinstiegsbegleitung kann im lokalen Übergangssystem eine zentrale Rolle übernehmen. Hierzu bedarf es bereits im Vorfeld der Maßnahmeumsetzung der partnerschaftlichen Abstimmung mit den genannten Akteuren, um kommunale Akzeptanz und Mitwirkung zu entwickeln.

Gegenäußerung der Bundesregierung**Zu Nummer 1**

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung des Gesetzentwurfs aus.

Nach § 64 Abs. 1 Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) ist eine Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe allein für die Dauer des Berufsschulunterrichts in Blockform ausgeschlossen. Die Regelung wurde durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22. Dezember 2005 in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch eingefügt. Sie entsprach einer bereits seit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt am 1. Januar 2004 bestehenden Praxis, die durch das Bundessozialgericht zwischenzeitlich in Frage gestellt worden war.

Die Durchführung und Organisation des Berufsschulunterrichts im dualen System obliegt der Verantwortung und dem Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Es ist damit auch Aufgabe der Bundesländer, den Berufsschulunterricht so zu

gestalten, dass zusätzliche Kosten für den Auszubildenden soweit wie möglich vermieden werden. Wenn aufgrund einzelner Länderregelungen durch Berufsschulunterricht in Blockform zusätzliche Kosten für den Auszubildenden entstehen, sind von den Ländern geeignete Maßnahmen zu treffen, um diese Mehrkosten zu kompensieren. Die beschriebenen Ausbildungsabbrüche lassen auf Seiten der Bundesländer einen entsprechenden Handlungsbedarf vermuten. Es ist nicht gerechtfertigt, diese allein aus der organisatorischen Verantwortung der Bundesländer resultierenden Kosten dem Haushalt der Bundesagentur für Arbeit aufzuerlegen.

Eine Streichung des § 64 Abs. 1 Satz 3 SGB III würde bei der Agentur für Arbeit zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen, da für leistungsberechtigte Auszubildende allein für den Blockunterricht das Vorliegen und die Höhe der Leistungsansprüche geprüft werden müsste.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung des Gesetzentwurfs aus.

Sie hat der Diskussion um die Zielgruppe des Ausbildungsbonus durch eine Aufteilung in Pflicht- und Ermessensleistung bereits in ihrem Regierungsentwurf in einem weiten Umfang Rechnung getragen. Sie ist weiterhin der Ansicht, durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung eine angemessene und gut abgegrenzte Zielgruppe zu beschreiben.

Sie lehnt insbesondere eine Streichung des § 421r Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 SGB III – E ab. Nach § 421r Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 SGB III – E sind Auszubildende förderungsbedürftig, die sich bereits seit mehr als zwei Jahren erfolglos um eine berufliche Ausbildung bemüht haben.

Die vorgesehene Zielgruppendefinition orientiert sich im Wesentlichen an den Übergangsquoten von Altbewerbern beim Übergang in Ausbildung. Die so genannte BA/BIBB-Bewerberbefragung 2006, eine repräsentative Stichprobenuntersuchung von Jugendlichen, die bei der Bundesagentur für Arbeit als Ausbildungsstellenbewerber registriert waren, enthält nach unterschiedlichen Kriterien differenzierende Erhebungen zum Übergang von Altbewerbern in Ausbildung. Danach befanden sich zum Beispiel von den Altbewerbern des Jahres 2006, die maximal über einen Hauptschulabschluss verfügten, Ende 2006 lediglich 25 Prozent in einer betrieblichen Ausbildung. Ähnlich geringe Übergangsquoten wiesen auch Altbewerber auf, deren letzte Mathematik- oder Deutschnote ausreichend und schlechter war. Von ihnen hatten Ende 2006 nur jeweils 26 Prozent einen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden.

Mit 25 Prozent bewegt sich auch die Übergangsquote der Altbewerber, die bereits vor dem Vorvorjahr die Schule verlassen haben, auf einem entsprechend niedrigen Niveau, so dass die Bundesregierung auch bei der Personengruppe der besonders lang suchenden Altbewerber Förderungsbedarf sieht. Der zum Teil befürchteten größeren Inhomogenität dieser Gruppe wird durch die Ausgestaltung als Ermessensleistung Rechnung getragen, während der Ausbildungsbonus für die anderen genannten Beispiele mit entsprechend niedriger Übergangswahrscheinlichkeit als Anspruchsleistung vorgesehen ist.

Die Ergänzung des Wortes „höchstens“ in § 421r Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB III – E ist nicht erforderlich, da Auszubildende mit einem niedrigeren als einem mittleren Schulabschluss bereits von § 421r Abs. 1 Satz 2 SGB III – E erfasst werden.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung des Gesetzentwurfs aus.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Wortlauts des § 421r Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III – E und die Begründung des Änderungsvorschlags decken sich nicht.

Die Ergänzung verändert den Regelungsinhalt der Norm nicht. Sie spiegelt lediglich das wider, was bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs verdeutlicht ist. Sie ist daher auch nicht geeignet, das aus der Begründung des Änderungsvorschlags ersichtliche Ziel zu erreichen.

Aus der Begründung ergibt sich, das Ziel des Änderungsvorschlags ist, das Tatbestandsmerkmal „sozial benachteiligt“ durch Ergänzung der in § 242 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz Nr. 1 bis 4 SGB III genannten weiteren Voraussetzungen zu erläutern. Begründet wird dies damit, dass der Terminus „sozial benachteiligt“ unklar und eine eindeutige gesetzliche Regelung für die Abgrenzung von Förderprogrammen erforderlich sei. Diese Auffassung teilt die Bundesregierung nicht. Das Tatbestandsmerkmal „sozial benachteiligt“ ist durch die Verwendung in § 242 Abs. 1 SGB III und § 235b Abs. 4 Nr. 3 SGB III seit langem bekannt und hinreichend konkretisiert.

Die in § 242 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz Nr. 1 bis 4 SGB III aufgestellten zusätzlichen Voraussetzungen erfordern auf den konkreten Einzelfall bezogene Einschätzungen des Normanwenders, wie zum Beispiel, dass der Auszubildende wegen der in seiner Person liegenden Gründe ohne die Förderung eine Berufsausbildung nicht beginnen kann. Wie durch die Einbeziehung dieser zusätzlichen Voraussetzungen eine von dem Änderungsvorschlag angestrebte eindeutige Abgrenzung erreicht und befürchtete schwierige Abgrenzungsprobleme beseitigt werden sollen, erschließt sich nicht.

Zudem ist die vorgeschlagene Ergänzung von § 242 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz Nr. 1 bis 4 SGB III zur Erläuterung des Tatbestandsmerkmals „sozial benachteiligt“ bei der Bestimmung der Zielgruppe des Ausbildungsbonus nicht sachgerecht. § 242 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz Nr. 1 bis 4 SGB III benennt auch Personengruppen, auf die der Ausbildungsbonus, der als gezielte Maßnahme zugunsten von Altbewerbern konzipiert ist, nicht fokussiert werden soll. So sind beispielsweise nach § 242 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz Nr. 3 SGB III lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende förderungsbedürftig, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne eine Förderung nach erfolgreicher Beendigung einer Ausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können. Diese Personen sollen aber primär nicht mit dem Ausbildungsbonus, sondern mit Übergangshilfen gemäß § 241 Abs. 3 SGB III unterstützt werden. Nach § 242 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz Nr. 4 SGB III sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende förderungsbedürftig, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne eine Förderung

Angebote zur beruflichen Eingliederung nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen oder mit diesen noch nicht eingegliedert werden können. Für diese Personen sind aber primär Aktivierungshilfen nach § 241 Abs. 3a SGB III vorgesehen.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung des Gesetzentwurfs aus.

Ziel des Ausbildungsbonus ist die Förderung von Altbewerbern, also Personen, die den Schritt in Ausbildung nicht selbst schaffen.

Die vorgeschlagene Ausweitung des Personenkreises knüpft dagegen nicht an ein personenbezogenes Merkmal, sondern an eine ungünstige Entwicklung im ausbildenden Betrieb an. Die betroffenen Auszubildenden haben einen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden, der aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen wegfällt. Dies unterscheidet sie maßgeblich von dem mit dem Ausbildungsbonus fokussierten Personenkreis. Die Zielgruppe des Ausbildungsbonus würde durch die vorgeschlagene Ergänzung systemwidrig ausgeweitet.

Zudem existieren in verschiedenen Bundesländern Förderprogramme, die in derartigen Fällen Unterstützungsmöglichkeiten bieten. Aus Sicht der Bundesregierung besteht kein Anlass, dieses Konzept durch eine gesetzliche Leistung zu ersetzen.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung spricht sich bezüglich der Einbeziehung ausschließlich landesrechtlich geregelter Berufsausbildungen gegen die vorgeschlagene Änderung des Gesetzentwurfs aus. Die Förderung mit dem Ausbildungsbonus knüpft an bundeseinheitlich geregelte Ausbildungsberufe an, um den geförderten Auszubildenden nach der Ausbildung größtmögliche Flexibilität bei der Suche nach einem Arbeitsplatz zu ermöglichen. Soweit die Bundesländer daneben eigene Ausbildungsberufe schaffen, ist auch die Förderung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen in diesen Ausbildungsberufen eine Angelegenheit des jeweiligen Bundeslandes.

Die Bundesregierung wird die Stellungnahme des Bundesrates aber zum Anlass nehmen, die Möglichkeit der Einbeziehung der bundesrechtlich geregelten Altenpflegeausbildung in die Förderung der Berufsausbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch zielführend zu prüfen und dabei deren Sonderstellung zu berücksichtigen. Bei der Prüfung werden Veränderungen der Finanzierung zwischen Bundes- und Landesebene zu beachten sein.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung prüft, ob der Änderungsvorschlag in einer modifizierten Form unterstützt werden kann.

Ziel des Ausbildungsbonus ist die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze für förderungsbedürftige Altbewerber. Die im Änderungsvorschlag gewählte Anzahl der schwerbehinderten Beschäftigten als Maßstab für die Zusätzlichkeit steht in keinem sachlichen Zusammenhang zur Ausbil-

dungsleistung eines Unternehmens und fördert nicht die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze.

Die Bundesregierung prüft deshalb, ob nicht die Zahl der schwerbehinderten Beschäftigten, sondern die der schwerbehinderten Auszubildenden zu Grunde gelegt werden kann, um einen weiteren Anreiz für die berufliche Ausbildung schwerbehinderter Menschen zu schaffen.

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung des Gesetzentwurfs aus.

Verschiedene Bundesländer haben derzeit Förderprogramme für Altbewerber oder andere Zielgruppen. Die Bundesregierung fordert die Bundesländer auf, auch nach der befristeten Einführung des Ausbildungsbonus ihr Engagement für die Schaffung von Ausbildungsplätzen fortzusetzen und weiterhin einen eigenen Beitrag zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation zu leisten. Die Schaffung einer temporären zusätzlichen Maßnahme im Dritten Buch Sozialgesetzbuch rechtfertigt nicht die Einstellung von Förderprogrammen der Bundesländer. Angesichts der aktuell sehr hohen Anzahl an Altbewerbern sind sich ergänzende Maßnahmen aller Beteiligten geboten, um schnellstmöglich einen maximalen Erfolg zu erzielen.

Der Regierungsentwurf räumt in § 421r Abs. 8 Satz 1 SGB III – E Dritten die Möglichkeit ein, auch künftig eigene Förderprogramme für den gleichen Zweck vorrangig durchzuführen. Der Gesetzentwurf schafft damit eine Handlungsoption, die keine Pflichten begründet. Mit der Streichung dieser Regelung würde lediglich dieser Gestaltungsspielraum, den auch die Bundesländer nutzen können, eingeschränkt.

Die stattdessen vorgeschlagene Bestimmung regelt keine Förderungsvoraussetzung für den Ausbildungsbonus, sondern eine Voraussetzung für eine Förderung durch einen Dritten. Eine derartige Regelung hätte in § 421r SGB III – E keine Regelungswirkung. Wenn kein ausdrücklicher Leistungsausschluss vorgesehen ist, ist die Zahlung des Ausbildungsbonus nicht davon abhängig, ob ein Dritter ebenfalls Leistungen für den gleichen Zweck erbringt.

Zu Nummer 8

Die Bundesregierung prüft den Änderungsvorschlag im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens.

Sie begrüßt das Ziel, die Berufseinstiegsbegleitung optimal auf eine an den individuellen Interessen des einzelnen Jugendlichen orientierte und von trägereigenen Interessen

möglichst unbeeinflusste Unterstützung auszurichten. Sie sieht aber weiteren Diskussionsbedarf hinsichtlich der Praktikabilität der vorgeschlagenen Regelung, da durch den Trägerausschluss gerade auch die für den Bereich des Übergangs von Schule in Ausbildung besonders erfahrenen Träger für die Berufseinstiegsbegleitung nicht zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 9

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung des Gesetzentwurfs aus.

Ihr Ziel ist es, dass die Berufseinstiegsbegleitung möglichst früh im Schuljahr 2008/2009 beginnen kann. Daher hat sie ein einfaches und schnell umzusetzendes Verfahren für die Auswahl der Schulen vorgeschlagen. Der 31. Dezember 2008 ist der späteste Termin, zu dem die Schulen feststehen sollen. Dabei ist es aus Sicht der Bundesregierung selbstverständlich und für den Erfolg der Maßnahme auch erforderlich, dass eine enge Abstimmung mit anderen Akteuren erfolgt.

Die vorgeschlagene Regelung, die bei der Auswahl der Schulen die Herstellung des Einvernehmens mit den 16 Kultusministerien vorsieht, führt dagegen zu einem zeitlich deutlich aufwendigeren Verfahren. Hierdurch kann es zu spürbaren Verzögerungen bei der Auswahl der Schulen kommen, die zu einer Verzögerung des Starttermins der Berufseinstiegsbegleitung führen kann.

Darüber hinaus ist die vorgeschlagene Regelung im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Verbot der Mischverwaltung problematisch.

Zu Nummer 10

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung des Gesetzentwurfs zu.

Die Kooperation mit den Schulträgern und sonstigen Akteuren vor Ort bei der Auswahl der Schulen ist selbstverständlich und für eine erfolgreiche Maßnahme unabdingbar. Hiervon ging die Bundesregierung auch bei der Einbringung des Regierungsentwurfs aus. Dem Wunsch des Bundesrates, die Einbeziehung der Schulträger sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausdrücklich ins Gesetz aufzunehmen, wird daher zugestimmt.

Die Bundesregierung teilt aber Teile der Begründung nicht. Die Darlegung, dass maßgeblich und nicht zuletzt verantwortlich für die Gestaltung gelingender Übergänge letztlich die Kommunen seien, ist aus Sicht der Bundesregierung zumindest zweifelhaft.

